

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außer-ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Falle der Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied es verlangt.

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidrittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von 8 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Mitglieder können durch Vollmacht andere Mitglieder mit der Vertretung beauftragen. Ein Mitglied darf für eine Versammlung nicht mehr als drei Vollmachten annehmen.

Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen Mitglieder

- Tagesordnung
- Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift kann bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen oder auf Wunsch zugestellt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Altenzentrum „Im Sohl“, der Mission Leben - Im Alter gGmbH Darmstadt, Tochtergesellschaft der Mission Leben gGmbH - ein Unternehmen der Stiftung Innere Mission Darmstadt und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet -, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Altenpflege zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Ingelheim, den 13. 02. 2017

Formeller Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass zum Zwecke der besseren Lesbarkeit auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet worden ist. Selbstverständlich beziehen sich alle personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter.

Satzung des Freundes- und Fördervereins des Altenzentrum „Im Sohl“ Ingelheim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderverein des Altenzentrum „Im Sohl“ Ingelheim e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt die Förderung und Unterstützung der Arbeit des Altenzentrums „Im Sohl“ Ingelheim.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Die Förderung von Einrichtungen und Anschaffungen die mittelbar oder unmittelbar den Bewohnern zu gute kommen
- Hilfen bei der Beschaffung von Gerätschaften, Hilfs- und Pflegemitteln
- Beteiligung an und Finanzierung von Projekten und Leistungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen,

sofern diese nicht durch den Träger des Altenzentrums, Pflege-, Krankenkassen, (Renten-) Versicherungen oder anderen Einrichtungen zu erbringen sind. Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bewohner und Mitarbeiter des Altenzentrums „Im Sohl“, die gleichzeitig Mitglied des Vereins sind, sind aber berechtigt, Leistungen des Vereins, die auch Nichtmitgliedern zukommen, ebenfalls in Anspruch zu nehmen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:

- Bewohner des Altenzentrums „Im Sohl“
- Angehörige von (ehemaligen) Bewohnern des Altenzentrums „Im Sohl“
- (ehemalige) Mitarbeiter des Altenzentrums „Im Sohl“
- alle an der Arbeit des Altenzentrums „Im Sohl“ interessierten natürlichen und juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Beitritt während des Geschäftsjahres wird der volle Beitrag fällig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands, bzw. seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Mitgliederversammlung wählt dann das Vorstandsmitglied für die reguläre Dauer der Amtsperiode.

Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Auszahlungen bis zum Limit des elektronischen Zahlungsverkehrs nimmt der Kassenwart allein vor, darüber hinaus zeichnet der Vorsitzende, im Fall einer Verhinderung der Geschäftsführer, jeweils zusammen mit dem Kassenwart.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- Erstellung eines Ausgabenbudgets für jedes Geschäftsjahr
- Kassenführung
- Erstellung des Jahresberichtes.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden einzuladen. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird ein Vertreter des Altenzentrums „Im Sohl“ eingeladen, sofern die Sitzung nicht ausschließlich vereinsinterne Belange behandelt.

In Angelegenheiten, die in dieser Satzung keine Regelung gefunden

haben, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Beschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Die laufenden Geschäfte führt der Geschäftsführer, die Kasse der Kassenwart.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren. Einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden; ausgeschiedene Kassenprüfer können sich zur Wiederwahl stellen, wenn mindestens zwei Wahlperioden zwischen dem Ausscheiden und der Wiederwahl liegen. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson berufen. Die Mitgliederversammlung wählt dann den Kassenprüfer für die reguläre Dauer der Amtsperiode. Eine vorangegangene Berufung bleibt bezüglich der Wahlperiode unberücksichtigt.
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts einschließlich des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über das Ausgabenbudget des neuen Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.